



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Nur per E-Mail

Herrn



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON

E-MAIL

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 27.07.2023

GESCHÄFTSZ. 32-642 II#1528

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Datenschutz beim Bundeskriminalamt (BKA)**

HIER Evaluierung der Erkennungsgenauigkeit am Markt erhältlicher
Gesichtsidentifizierungssysteme für den Einsatz in der Kriminalistik

BEZUG Ihre Anfrage vom 18.04.2021

Sehr geehrter Herr Marx,

bezüglich Ihrer o. g. Anfrage an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) möchte ich mich zunächst für Ihre Geduld bedanken. Aufgrund eines Büroversehens hat sich die Beantwortung der Eingabe bedauerlicherweise verzögert. Dies bitte ich zu entschuldigen.

Das Fraunhofer IGD hat im Auftrag des BKA vier markterhältliche Gesichtsidentifizierungssysteme evaluiert. Die verwendeten Gesichtsbilder wurden vom BKA in Form von Kopien von digitalen Bildern, die in INPOL-Z gespeichert sind, für die Evaluierung zur Verfügung gestellt. Als Referenzbilder dienten in jedem getesteten System ca. 4,8 Millionen frontale Gesichtsbilder von ca. 3 Millionen Personen (Evaluierungsbericht des Fraunhofer IGD vom 23.12.2019, S. 3, 14 ff.).

Das im BKA in Zusammenarbeit mit dem Fraunhofer IDG durchgeführte Projekt EGES diente dazu, eine vergleichende Untersuchung der Leistungsfähigkeit marktreifer Gesichtserkennungssysteme durchzuführen.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Zweck der Testung von IT-Produkten – hier Gesichtserkennungssoftware – halte ich für problematisch. Es mangelt an einer Rechtsgrundlage.

Bei den biometrischen Daten handelt es sich um personenbezogene Daten. Ihre Verarbeitung erfordert deshalb eine gesetzliche Rechtsgrundlage oder ggfls. eine Einwilligung der betroffenen Person. Zu beachten ist dabei, dass es sich bei biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person – wie Gesichtsbildern – um besondere Kategorien von Daten im Sinne von §§ 48 ff. Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) handelt.

Meine rechtlichen Bedenken habe ich dem BKA mitgeteilt.

Ich hoffe, Ihre Frage damit beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.